

E 3494

Das
Schwedisch-Sächsische Bündniss

vom 1. September 1631

und der im Abschluss des Prager Friedens gegen
Schweden begangene Vertragsbruch Johann Georgs

im Schleier des

„Schwedischen Störenfrieds“

und im Lichte der Wahrheit

von

Dr. G. W. Emil Schmidt.

Berlin, 1869.

Otto Loewenstein.

Schwedisch-Sächsisches Bündnis



und der im Abschluss des Prager Friedens gegen
Schweden begangene Verletzung durch Johann Georg

im Schiefer des

1869 am 24. März 1869, C.-Typograph, C. K. Hof- und Staatsdruckerei

„Schwedischen Störfrieds“

und im Lichte der Wahrheit

Druck von Ernst Schmidt

Berlin, 1869

Verlag von Ernst Schmidt

DAS SCHWEDISCH-SÄCHSISCHE BÜNDNISS

von 1. September 1631

und der im Abschluss des Prager Friedens gegen Schweden
begangene Vertragsbruch Johann Georgs

IM SCHLEIER DES

„Schwedischen Stören-Frieds“

UND IM LICHT DER WAHRHEIT

VON

Dr. G. W. Emil Schmidt.

Kaum in einer anderen Epoche der Geschichte früherer Jahr-
derte findet das Quellenstudium so viel Stoff zur Kritik als in der des
30jährigen Krieges. Kämpfen doch an der Seite jener Tod und Ver-
derben bringenden Heere der Feldschlacht die Armeen der Publicisten
in fast nicht geringerer Stärke von beiden Seiten mit den Waffen der
öffentlichen Meinung den Kampf gegenseitiger moralischer Vernichtung;
wurde doch sofort jedes Ereigniss von den verschiedenen Standpunkten
aus angegriffen und vertheidigt, Beurtheilungen, wie sie die Themen
jener Fluth von gleichzeitigen Brochüren und Flugschriften bilden, be-
handelt auf der Basis derselben Parteidifferenzen, welche bis auf den
heutigen Tag die Geschichtschreibung über jene Zeit in zwei feindliche
Lager trennen.

Wie nach gegenwärtig das verhängnissvolle, den letzten Abschnitt
des Krieges einleitende Ereigniss, der Abschluss des Prager Friedens, der
Gegenstand ebenso entschiedener Verurtheilung von der einen Seite wie
sorgsam bemühter Vertheidigung von der andern ist, so hat derselbe

Der Schwedische Stören-Friede ¹⁾, eine im Jahre MDCXXXVII—, wo? ist nirgends angegeben — erschienene Brochüre, zum Schein der Gelehrsamkeit des Autors in stark mit Latein untermischtem Deutsch, schwülstig geschrieben, versucht auf 30 Quartseiten in zwei ihrem Umfang nach fast gleichen Theilen eine Demonstratio oder »gewissen Grund und Beweissung« zu geben.

1) dass die Schwedischen Waffen, nach geschlossenen Pragischen Friede, in Teutschland unrecht, und

2) der Schweden proceduren grausam, unerbittert, abschewlich, und mehr Türkisch als Christlich seynd.

Wie das Motto schon andeutet, welches »historia teste« vorgesetzt ist:

In bellis inferendis saepe afferuntur praetextus; veris causis dissimulatis: vera autem causa interdum est libido regnandi et potentiam augendi.

wird die erste Thesis durch Aufstellung der Behauptung zu begründen versucht, »dass keine iusta causa belli, sonderlich wider Chur-Sachsen nur scheinbarlich zu praetendiren, viel weniger zu verifiziren ist«. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung soll zunächst durch die 3 ersten der 18 Paragraphen, in welche der erste Theil zerfällt, von dem Gesichtspunkte der Personalität des zwischen Gustav Adolf und Johann Georg unter dem 1. September 1631 zu Torgau resp. Werben geschlossenen Bündnisses aus angebahnt werden. Die Formalien desselben aber lauten also ²⁾:

¹⁾ Vasta ad bellata tricesima vol. 78. Die älteste Beschreibung und Briefe befinden sich überhaupt in dieser umfangreichen Sammlung von Flugschriften über den dreissigjährigen Krieg in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

²⁾ 8. d. Schwed. Störenfriede p. 1—3. — Vgl. Chemnitz, K. Schwed. in Teutschl. pol. Krieg. I, 302. — Landorp, acts publ. IV, p. 294.

1) Von Gottes Gnaden, wir Johann Georg Herzog zu Sachsen, etc. Churfürst, etc. Urkunden hiermit vor Uns, unser Churfürstenthumb und Lande, Demnach der Gen. Graf von Tylli wieder alle gegebene Ursach, auch dess Heil. Röm. Reichs hochverordnete Verfassungen, insonderheit den Religion und Prophan-Frieden, Uns und unsere unschuldige Land und Leute, mit Feindlicher Macht überzogen, und aber der Durchlauchtige Fürst, Herr Gustavus Adolphus, der Schweden, Gothen und Wenden König, etc., Unser freundlicher Herr Oheim und Schwager, Uns auf unser Ersuchen, mit bey sich habender Armee und Ibrer Macht, da wieder zu succuriren versprochen, dass wir Sr. Kön. Würde darauf bey unsers Churfürst. Wort und Christlichen Gewissen hingegen folgendergestalt angelobet und verpflichtet gemacht.

Erstlich wollen wir unsere Armee, so bald S. Königl. W. über die Elbe setzen wird, zu der Ibrigen stossen, und wider vorgemelte S. Königl. W. und unsere Feinde conjungiren, und vor einen Mann stehen, in demjenigen auch was mit einhelligem Rathe beschlossen, I. Königl. W. bei verrichtung der Execution die völlige Direction in Händen lassen, und nach aller möglichkeit Ibr. Königl. W. gutschicken uns bequemen, unsere Truppen von den Ibrigen, so lange die Gefahr von dem Feinde wären wird, nicht abnehmen, noch einigen Frieden einer, ohne des andern Consens, tractiren oder schliessen.

Zum andern, wollen S. Königl. W. Wir unsere Elb-Pässe, zu derselben nöthigen retrahire, nicht allein offen halten, sondern sie auch und die Ibrigen, auff den Nothfall, darannehmen, und wieder Ihre Feinde euserster Möglichkeit defendiren und vertreten helfen, zu dero behuff wir auch befehlen wollen, dass unsere Officier, so sich in den Pässen jederzeit befinden, diesen vorgesetzten, vernüß der Pflicht, damit sie uns verwandt, unzerhändlerlich nachkommen sollen.

Fürs dritte wollen S. Königl. W. und dero Armee Wir, so lange sie in unseren Landen, wider gemelte Ihre und unsere Feinde logiren und darumb fechten würden und müssen, nottürfftige Vivere und Fou-rage verschaffen und reichen lassen, alles getrewlich, sonder gefährde.

2) Wir Gustav Adoff von Gottes Gnaden, etc. urkunden und bekennen hiermit vor Uns, unsere Königreiche und Lande, Demnach Wir, unter andern, zu dem ende, mit unserer Kriegsmacht, ins Römische Reich, Teutscher Nation übergesetzt, unseren nachleidenden und be-

trügten Bluts- und Religions-Verwandten und Ständen, wieder die allerselbsts fürdringende feindliche, vorgewaltig und überzuehungen, Christlich zu succuriren, und aber erfahren, auch von dem Hochgebornen Fürsten unsern freundliche, lieben Oheim und Schwager, Herrn Johann-Georgen, Hertzog zu Sachsen, Churfürsten freundlichen und Schwäger ich visitirt worden, welcher gestalt der Gen. Graf von Tylli, sich mit seiner unterhabenden Armee zu Jzt hochgemelter S. L. Churfürstenthumb und Lande näherte, dass Wir uns dahero, auch mit unsern Armeen zu Ross und Fuss, zu diese örter, I. L. und dero Landen allen möglichen Succurs und Hülffe, auff gewisse heutz dato verglichene masse darüber S. L. uns dero schriftliche Versicherung, Freund-Schwägerlich ausgestellt, darwieder zu thun verfügert, S. L. auch dahingegen versprochen und zugesaget. Thun das auch hiermit nochmals, bey unser Königlichem und Christlichen Parole, dass wir wider alle und jede, unsere und S. L. Feinde, bey deraelben für einen Mann stehen, dieselben von ihrer und dero Landen, durch Gütlichen-Beystand, abtreiben, abhalten und dämpfen helfen, S. L. in dero Churfürstl. statu, Rechten, Privilegien, Vestungen, Pässe und Territorio, in keine wege gefährden, Sondern alles dassjenige bey deraelben, und ihren Landen und Leuten, auff recht thun und leisten wollen, was zu völliger Rettung S. L. dero Status, auch Lande und Leuthe, vermöge solcher Christlichen Alliance, von Uns erfordert werden, und in unsern vermögen sein möchte, getrowlich ohne gefährde.

— Betrachten wir zunächst diesen Wortlaut (den übrigens unser Verfasser, wahrscheinlich nach dem sächsischen Exemplar, authentisch an-giebt, denn der bei Chemnitz dem schwedischen Historiographen, also auf Grund des Stockholmer Archivs stehende stimmt mit ihm überein), so kann derselbe durchaus nicht die Ueberzeugung von dem persönlichen Charakter des Bündnisses einflößen. Von den verschiedenen Bedingungen, welche das Völkerrecht, gerade auch für die damalige Zeit, für die Formel des *foedus reale* stellt¹⁾: *ut perpetuum sit aut factum in terminis regni aut cum ipso (rege), et successoribus aut ad tempus definitum*, ist die 2-te klar ausgesprochen erfüllt, indem es in den schwedischen Formalien lautet: »dass Wir uns dahero... in diese

¹⁾ Hugo Grotius, *de iure belli ac pacis* I. 14/ c. XVI. 2. *de iure belli ac pacis* I. 14/ c. XVI. 2.

örter, I. L. und dero Landen allen möglichen Succurs und Hilfe... darwieder zu thun verfliget, und weiter unten: dieselben (die Feinde) von ihrer und dero Landen abtreiben... helfen. Und vor Allem lehrt doch auch andrerseits die beschränkende Clause, welche allein die Personalität unumstösslich bestimmen würde, ut foedus ad regis successores non transeat. Ja, wenn auch kein tempus defaultum, so ist doch ferner die Zeit für die Dauer des Bündnisses allgemein in einer Weise bestimmt, daß man dieselbe mit dem plötzlichen Ableben des einen der beiden foederati nicht abschliessen lassen kann; verpflichtet sich doch der Kurfürst von Sachsen, seine Truppen von den schwedischen nicht abzunehmen, «so lange die Gefahr von dem Feinde währen wird». Und damit ist ebenso die Gefahr gemeint, in der sich Schweden, als die, in der sich Sachsen befand. Freilich ist das Bündniß, wie ausdrücklich zur Bestätigung des tatsächlichen Verhältnisses darin gesagt ist, aus der augenblicklichen Gefahr Johann Georgs hervorgegangen und auf dessen Ersuchen zu Stande gekommen¹⁾; und durch diese Worte ist zugleich die Dreistigkeit unseres wärtigen Verfassers verurtheilt, mit der er drei Zeilen, bevor er die Formalien wörtlich folgen läßt, sagt: «die Crön Schweden, umb hilffe nicht ersuchet, habe die suppetias freywillig offerret, und erdlichen, durch des Königes inständiges anhalten, es so weit gebracht, dass eine personal societät aufgerichtet» — ein gewissermassen verredreuis gegebenes Beispiel, wie der Autor im Nachfolgenden seine Urtheile zu begründen sich als Ziel vorgesteckt. Allein lässt man die ganze Situation bei Abschluss des Tractats in das Auge, so ist es doch evident, dass Gustav Adolf auf die flehentlichen Bitten des sich ihm blindlings in die Arme werfenden Kurfürsten nicht zu einer blossen Defensiv-Allians zum Schutze Sachsens herbeigeeilt ist. Nicht nur Wittenberg, sondern ganz Sachsen soll ihm offen stehen, rief der Kurfürst den Gesandten Gustavs entgegen; «meine ganze Familie will ich ihm zu Geiseln geben, und ist ihm dies noch nicht genug, so will ich mich selbst darbioten. Sagen Sie ihm, dass ich bereit bin, ihm den Sold zu bezahlen und mein Leben und Vermögen der guten Sache aufzuopfern»²⁾

¹⁾ Vgl. Chemnitz I, p. 203.

²⁾ Beckers Weltgesch. 8. Ausg. 1862: 10. Bd. p. 346.

Und Jeter sollte von der doch nicht bloss aus gutem Herzen hervor-
gehenden Willfährigkeit Johann-Georgs so gerührt gewesen sein, dass
er neben dem allerdings unter diesen Umständen geleisteten Verzicht
auf die erstgeforderten schweren Garantien auch jede Gegenleistung
überhaupt ausser Acht gelassen und sich verpflichtet hätte, nur Jenen
von seiner Gefahr zu befreien? Der immer übrige Gedanke, die Worte:
«so lange die Gefahr von dem Feinde währet» bezügen sich nur auf
die augenblickliche sächsische Bedrängnisse, wäre vielleicht noch ver-
zweifelnd, wenn dieselben in der Urkunde ständen, durch die sich Gustav
Adolf zum Beistande verpflichtet, allein sie finden sich eben nur in der
Gegenverpflichtung betriffs der Conjunction der sächsischen Armee mit
der schwedischen. Nein, das Bündnis war nicht nur eine Sachsen
rettende Defensiv-, sondern auch eine Offensiv-Allianz im Interesse
Gustav-Adolphi; Kur-Sachsen gelobte seine Hilfe und kriegerischen Bei-
stand, so lange die Gefahr währen würde, in der es sich nicht nur sei-
nerseits befand, denn das war selbstverständlich, sondern welche auch
Gustav-Adolf drohte und seinen catholischen und beträngten Bluts-
und Religions-Verwänden und Ständen, durch die allseits fürdrin-
gende feindliche Überziehungen, denen, wie er im Tractat erklärt,
«Christlich zu succuriren er übergesetzt sei». Heisst es doch auch
ausdrücklich in der kursächsischen Obligation: «wollen unsere Armee
zu der Ihrigen stossen, und wider S. Königl. W. und unsere Feinde
einzugreifen» und in der schwedischen: «dass wir wider alle und jede,
unsere und S. L. Feinde bey deroelben für einen Mann stehen»,
Dass diese Gefahr aber mit dem etwa erfolgenden Eintritt eines der
beiden abschliessenden Fürsten aufhören würde, konnte doch vernünft-
erweise bei dem Abschluss des Bündnisses von Keinem angenommen
und mit dieser Annahme also auch nicht der personelle Character des-
selben gewahrt erachtet werden. Die Interpretation der besagten Worte
spricht klar gegen einen solchen. Und dass unsere Auslegung die rich-
tige, auch von den Paciscenten getheilt ist, beweisen die historischen
Thatsachen. Als durch die Schlacht bei Breitenfeld die Gefahr von
Sachsen genommen war, griff dieses im Interesse Gustavs und des
bedrängten Reichs überhaupt den Kaiser in Böhmen und Schlessien an ¹⁾,

¹⁾ Vgl. § 14 des Störckenfriedes selbst.

welche aggressive Stellung es auch nach Gustav Adolfs Tode noch weiter mit den Schweden zusammen einnimmt,

von den in analogischer Folge zusammenhanglos beigebrachten »gewissen Gründen und Beweisungen« unseres Verf.'s für die Personalität, stützt sich allein folgender auf den Wortlaut der Formalien: »beyder contrahenten wird allein in individuo ohne einige Meldung der Erben und Nachkommen im Bündnisse gedacht, Gerade dies aber ist ein Beweis vom Gegentheil: es fehlt eben die Exclusion derselben.

Was aber die Ausführung der Pacificirenden als einzelner Personen betrifft, so ist dem einfach der Satz als Erklärung zu Grunde zu legen: non statim personale est censendum foedus: nam persona pacto inseritur, non ut personale pactum fiat, sed ut demonstraretur cum quo pactum factum est.

Ferner bezogen die Worte »vor uns unsere Char Fürstenthumb und Landes«, und in der königl. Obligation »vor uns, unsere Königräiche und Landes«, dass das Bündniß nicht nur zwischen beiden Personen, sondern Beider Reichen und Ländern durch sie als deren Regenten contrahirt ist. Und für diesen Fall gilt: si cum populo agitur, successores semper continentur, quoniam Principes mortales, aeternae Respublicae

Indess der Verfasser fühlt auch, dass dies sein einziges auf dem Text basirtes Argument nicht stichhaltig sei, und gleichsam mit dem Gedanken: übrigens brauchen wir auf den Wortlaut gar keine Rücksicht zu nehmen, wendet er sich davon ab und meint: Es wird die Personalität dabey weiter erwiesen, dass die foedera regulariter personalia seyn, und den Successorem nicht angehen, Exempla societatum privatarum, quae morte unius ex socijs extinguuntur.

Allein mit dieser vermeintlichen Erweisung führt er nur wieder einen Schlag gegen sich selbst; denn was von Privatverträgen gilt, ist eben gerade nicht Norm für Staatsverträge. Die ratio decidendi für die privata societas ist allein die, quod is qui societatem contrahit,

¹⁾ Hugo Grotius ad a. Grot. ad opus. Lib. 2, de iure belli et pacis.

²⁾ Alber. Gent. l. 2, de iure belli c. 22.

³⁾ Vgl. Vindicta secundum Libertat. Germaniae contra Pacificat. Pag. p. 6 in Vartii ad bell. tric. vol. 46.

⁴⁾ Scharif. nom. 2, Institut. de Societate.

Personam et Personae Industriam eligit und sie wird proprii privati commodi causa geschlossen, während im fœdus, in der publica societas in jis rebus, ab quas instituta est, universitas populi obligator ¹⁾. Und diese diversitas rationis inducit diversitatem iuris ²⁾. Was nach dem ius civile Regel, ist es nicht eo ipso in ius gentium. Welches wir aber dem Verfasser zu Gefallen einmal auf seine Folgerungsmethode eingehen, so können wir mit demselben Recht zum entgegengesetzten Resultate, dass die fœdera regulariter den successorem sehr wesentlich angehen, exemplo iuris civilis, pro quo est, quod heres eorumdem succedat in ius defuncti ³⁾.

Wenden wir uns nunmehr nach der objectiven kritischen Betrachtung des Bündnisses nach seinem Verlaufe den realen Verhältnissen zu, in so weit sie auf den Character desselben Licht zu werfen im Stande sind, so enthält unsere Brochüre als Beweis für die Personalität ein Citat aus einem Antwortschreiben des Kurfürsten von Sachsen an die Königin von Schweden sub dato Halle den 28. Februar 1636 ⁴⁾: Quemadmodum nec in Domo Nostra Electorali receptum, eiusmodi fœderibus se implicare, que in heredes et successores sint transitoria ipsaque adeditiones et provincias hoc neu afficiant etc. Das ist denn doch zu naiv! Also der Umstand, dass es im kursächsischen Hause bisher nicht üblich gewesen, — die Wahrheit der Behauptung angenommen, — Bündnisse zu schließen; welche auch die Erben, Land und Leute mit verbunden, soll unumstösslich beweisen, dass auch diese in der äussersten Noth und Bedrängniss von Johann Georg erliefte Allianz einen solchen Character nicht gehabt? Es ist wirklich zu bewundern, dass ausser unserm Verfasser noch Jemand auf diesem Standpunkt der Beweisführung steht und zwar ein Historiker.

Harter ⁵⁾, indem er selbst den Vorwurf zurückzuweisen nicht unterzimmt, den, wie er richtig sagt, man dem Kurfürsten von Sachsen gemacht, er sei den Prager Frieden ohne Vorwissen, selbst unter

¹⁾ Vgl. Hugo Groc. II, 5. 17.

²⁾ Escherhard in Topiis loco 14 n. ult. et loc. 26 n. 2.

³⁾ Vgl. Chaf. bei Groc. II, XVI, 16, 4. aus Hahn, in not. ad Wesenb. n. præ Soc. nra. II.

⁴⁾ Begründete Abbehnung eel. wider d. Prag. Fried. Schluss vorüber datorum p. 171. Varia ad bell. tric. vol. 48.

⁵⁾ Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinands II. p. 113.

Preisgebung seines Bundesgenossen eingegangen, glaubt ihn in den Augen Aller gereinigt, wenn man seine sühne Rechtfertigung verachne; und man giebt er dieselben Worte aus jenem Briefe wieder mit der Bemerkung: Wir dürfen nicht annehmen, dass Johann Georg hinter eine Unwahrheit sich werde versteckt haben. Nun aber hat sich denn doch auch die kursächsische Gewohnheit schon Ausnahmen vorher erlaubt, wie die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, die im Prager Frieden ausdrücklich von Neuem garantirt wird ¹⁾, ein solches foedus ist. Fast als eine Ironie sollte es erscheinen, wenn unser Verfasser sagt, beim Niederschreiben jener Worte habe der Kurfürst wohl auf das Beispiel Moritz' von Sachsen hingedeutet, »der im vorigen seculo zum Schmalkaldischen Bündniß nicht treten wollen, ungeachtet sein Herr Vater Herzog Heinrich zu Sachsen zu solchem Bündniß sich vor sich und seinem Sohn Maurizium verabligirt gehabt«.

Das letzte Argument der Brochüre faßt sich endlich in der Behauptung zusammen, das Bündniß sei eben »urta Regis erloschen und niemals erneuert, seynd auch nach Absterben des Königes in Schweden auf Char Sächsischer selten einigertey actus nicht fůrgewogen, so tacitam foederis renovationem indubie einfűhrten und arguirten, sondern vielmehr solche, quae foederis abolitionem undiqueque angedeutet« ²⁾. Selbst unter Annahme der Richtigkeit hierfür wird doch damit nicht der personale Character des Bündnisses erwiesen, sondern nur dem Vorwurfe der Gegner, Kur-Sachsen habe das Bündniß nach dem Tode Gustavs gebrochen, auch vom Vertheidiger beigepröcht. Uebrigens gehören doch die gemeinsamen Actionen der sächsischen und schwedischen Armeen in Schlesien nach Gustavs Tode, die Vereinigung Armis nach seinem Siege bei Liegnitz mit Banzow gewiss nicht zu den actus, wel-

¹⁾ § So soll auch dadurch etc.

²⁾ Vgl. den oben erwähnten Brief J. G.'s: Si Regiae Vest. Serenitati visum esset, inquirere diligentius, an actus eiusmodi meriti Regis subverti fuerit, qui nostra ex parte animam continentium et persistendi in foedere arguit, utique apparebit, quod amia pariter ac consilio, a Saesicis partibus Nos separaverimus, (Insuper etiam Principes) etc. und vorher: Illud toti Imperio notum, quod quam diu post Regiae Serenitatis excessum cum Caes. Majestate Nobis controversia fuit, nunquam a Saesicis partibus in qualitate confederati Principia steterimus, neque copias nostras cum Saesicis coniunxerimus.

die die Aufhebung des Bündnisses in jeglicher Weise documentiren, das die Conjunction beider Herré stipulirte. Hiermit sind die schwachen Versuche unseres Vorfassers, die Personalität des Bündnisses zu erweisen, zu Ende, und ihre Nichtigkeit ist gezeigt. Kommen wir ihm jedoch zu Hülfe und ziehen wir noch die anderen Beweisstücke seiner Partei heran, um uns durch Beleuchtung derselben ein nach jeder Seite hin möglichst sicheres Urtheil über den schwedisch-sächsischen Allianzvertrag zu gewinnen. Alle jene Argumentationen, nicht nur die wenigen unserer Brochüre, wie sie unter Zugabe des mannigfaltigsten gelehrten Apparats in den von Sächsischer Seite ausgehenden zahlreichen Flugschriften jener Zeit unternommen werden, finden wir in zwei officiellen Actenstücken vereinigt, in den zwei Schreiben Johann Georgs an die Königin Christine von Schweden, von denen das eine schon erwähnt, das andere vom 5. März 1636 datirt ist ¹⁾. Da sagt denn derselbe wiederum sehr naiv: hätte er ein solches Bündniss übrigens schliessen wollen, das über die abschliessenden Persönlichkeiten hinaus auch für deren Nachfolger verbindlich gewesen, so hätte er das ja dem Reiche gegenüber auf keine Weise entschuldigen können ²⁾. War der Kurfürst wirklich unter den damaligen Verhältnissen so zartfühlend gegenüber dem Urtheil des Reiches, ja, so müsste er, auch wenn das Bündniss nur personale Kraft gehabt hätte, den verdamnenden Richterspruch doch schon über sich ergehen lassen. Denn wir haben gesehen, dass der blossé Werthlaut des Tractats ebenso wohl die offensive als die defensive Natur desselben unverkennbar macht, wie auch, dass das factische Vorgehen Sachsens demselben diese Auslegung wahrte.

Ebenso machen die weitem Worte Johann Georgs keinen andern als einen komischen Effect, wenn er fortführt: aus den Formalien gehe hervor, gegen welche Persönlichkeiten das Bündniss gemünzt gewesen; nachdem diese besiegt, ja, das Zeitliche gesegnet, seien die Ursachen desselben aufgehoben, könne es auf weitere kriegerische Unterneh-

¹⁾ Gegenwärtige Abtheilung p. 161—177. Vgl. *Vindiciae secundum Libertat.* Germ. p. 9—84.

²⁾ *Nique insuper videmus, si ad ulteriora progressi et latius extendere capitula Scederis retulissimus, que pacto erga Patriam nostram carissimam, Romanam videlicet Imperium, id excusare potuissimus?*

mungen nicht ausgedehnt werden ⁴⁾). Abgesehen von dem Scherz, man habe sich gegen die Person Tillys und der Seinen, also diejenigen, die gerade unter diesem Führer beerdert waren, die Befehle des Kaisers gegen Sachsen zu vollstrecken, verbindet, ist doch, wie schon oben bei Betrachtung der Worte *so lange die Gefahr währen wird*, entwickelt worden, das *foedus ein wechselseitig*, ein *contractus utroqueque obligatorius*. Und mit dem Wegfall der für Sachsen massgebenden Ursachen fielen die schwedischen durchaus noch nicht weg. Aber selbst wenn die beiderseitigen Beweggründe zur Allianz nicht mehr vorhanden gewesen wären, so ist damit doch nicht die Personalität derselben bestätigt, so lange nicht die Ueberzeugung der Tractanten bei dem Abschluss documentirt ist, es werde jeder Umstand spätestens mit dem Tode eines von Beiden eintreten,

Daran reihen sich kein nur allerdings Worte, die uns stützig machen müssen, ja unter andern Umständen von höchster Bedeutung, von entschiedener Beweiskraft sein würden, indem sie die angeblich von Oxenstierna im December 1632 zu Dresden abgegebene Erklärung enthalten, das Bündniß sei in der That mit dem Tode Gustavs erloschen ⁵⁾. Wenn vorher gesagt wird, Oxenstierna habe bei der Gelegenheit in keiner Weise angedeutet, dass der Tractat auch noch weiter bindend sei, so beweist das nichts, indem das Selbstverständliche nicht dadurch aufgehoben wird, dass man nochmals ausdrücklich auf dasselbe hinweisen unterläßt; der stricte Ausspruch des Gegentheils würde allerdings im Munde des schwedischen Reichs-Kanzlers entscheidend in die

⁴⁾ Quod si Vestra Regia Serenitas capitula confederationis memoratas retrospexerit statim animadvertet, contra quos nempe personas, cum Regia sui serenitate gloriosissime memorata foedus depositi fuerimus, quae ipsae, post in Bello occubuerunt, et proinde in verum natura esse desiderant, inveniet insuper, causas istas, quae Nos ad contrahendum cum Regia Sua Serenitate foedus permoveverunt, dudum sublatas esse equas, neque ad bellum illud expeditionis, quo post Regiae Suae Serenitatis decessum susceptae fuerunt, extendi posse.

⁵⁾ Quae omnia ex eo probantur factis, quod Socii Regni Castellaniae, D. Axelius Oxenstierna, postquam Dresdae, in salam nostram mens Dec. An. 1632 venit, inter nostros sermones ac discursus de bello habitos, se quidem minimum significationem praese se tulit, quasi post secretam R. Serenitatis mortem, vinculis isto foederatitio adhuc teneretur. Caeteroquin de dissenso nostro contestati fulsissent, quia potius ipsorum confessum est, obligationem istam socialis, morte Regis Serenissimi iam totam expirasse.

Wagschale fallen. Indess steht es denn unumstößlich fest, dass derselbe jene Aeußerung wirklich gethan? Freilich noch Harter dürfen wir nicht annehmen, dass Johann Georg hinter eine Unwahrheit sich werde versteckt haben; Allein officielle Fictionen waren doch auch damals im diplomatischen Verkehr nichts Unerhörtes, und die öffentliche Meinung hielt sie auch durchaus nicht für unmöglich. Bemerkt doch der Verfasser der *Vindiciae secundum Libert. Germ. contra Pacific. Prag.* *) zu dieser Stelle des Briefes einfach: „Bei diesem actu sind wir nicht gewiesen, darüber wir nichts mehr sagen, als hoc non credimus, das glauben wir nicht: Heist dass nicht bescheidenlich geantwortet?“ Und in der That muss es im höchsten Grade auffällig erscheinen, dass nicht in einer einzigen der massenhaften, von kursächsischer Seite ausgegangenen Rechtfertigungsschriften dieses Umstandes auch nur andeutungsweise gedacht worden ist, während man doch meinen sollte, ihre Verfasser hätten denselben mit freudigstem Eifer ergreifen sollen, da er alle sonstigen von ihnen beigebrachten Beweisgründe, die doch auch nichts sind, als eine weitere Ausführung des in jenem Schreiben Gesagten, bei Weitem aufgewogen hätte. Aber sonst ist nirgend etwas darüber zu finden; es muss doch also auch den Vertheidigern der eignen Partei dieser Punkt nicht so authentisch, nicht so unantastbar erschienen sein, dass sie sich desselben mit Erfolg hätten bedienen können. Jedenfalls kann unter diesen Umständen der Sache von uns nicht die Autorität beigegeben werden, dass sie unsere vorhergehenden Beweise, unsere Widerlegung aller übrigen gegnerischen Behauptungen für die Personalität des Bündnisses zwischen Schweden und Kur-Sachsen aufheben könnte; dasselbe gilt uns also in seiner realen Kraft! Wenn dem aber so ist, so gilt jede Nichterfüllung einer Forderung wie jedes Zuwiderhandeln gegen eine Bestimmung des Vertrages als Bruch desselben. Da nun derselbe die Klausel enthält, dass ohne des Mitverbündeten Consens mit dem Feinde kein Friede zu schliessen sei, so erscheint der dem Kurfürsten gemachte Vorwurf nicht ungerechtfertigt, er habe, durch den Abschluss des Prager Friedens ohne Einwilligung Schwedens, das Bündniß gebrochen. Dieser Erkenntniß kann sich denn auch der Verfasser des Schwedischen Seiden-Fried-

*) p. 13. edit.

nicht entschlagen, und so versucht er, in den §§ 4—14 der Brochüre Johann Georgs eigenwilliges Friedenswerk zu entschuldigen. Von den zusammenhangslos untereinander gewürfelten vermeintlichen Rechtfertigungsgründen fassen wir zunächst folgende zusammen: das Bündniß sei von schwedischer Seite nach dem Tode Gustavs in vielen Stücken verletzt, und hierdurch hätte Kur-Sachsen ohne Zweifel das Recht erhalten, «die Hand gleichgestalt davon abzuziehen» (§ 4). Ausserdem zergehe die Societas gemeinlich ob gravem socii cladem in bello acceptam (§ 6); wie überhaupt ein Bündniß dessert werden könne, sobald eines und des andern allirten ganzer status dabei periclitiren wöll (§ 7). Ueberdies habe ja Schweden nur assistenz geleistet (§ 8), sei principaliter nicht interessirt, deshalb hätten die evangelischen Stände wohl Frieden schliessen können auch ohne Begrüss und Einwilligung der Krone Schweden; überhaupt sei es bekanntes Recht, dass, obgleich in Formula foederis gesetzt, dass ohne des mitverbündeten Consens kein Friede zu machen, dennoch, wenn der eine Confederatus rechtmässige Ursache dazu hätte, der andre aber sine ratione dissentirte, Jener von solchem Bündniß wohl abweichen könne (§ 11). Wie alle conventiones nur robis sic standibus verstanden würden, so auch diese sub tacita hac conditione, wofern der Feind sich nicht accomodiren wüßte (§ 12). Vor Allem stehe aus der Erfahrung so viel fest (§ 13), quod foedera diuturna et salutaria esse nequeant, si non unum et solum publicam, sed privata sub protectu publici quaesierint, und das Wohl des Vaterlandes stehe über jedem Bündniß (§ 14).

§ 4. — Wenn als Beleg für den von schwedischer Seite begangenen Vertragsbruch der Abschluss neuer Bündnisse, wie zu Heilbrunn, betont wird, so ist nicht zu erkennen, wo dies in den Formalien verboten war. Nirgend enthalten dieselben eine Andeutung davon, dass es keinem der beiden Paciscenten gestattet sei, zur sichereren Erreichung des im Bündniß ausgesprochenen Zwecks, hier also zur Unterwerfung des gemeinsamen Feindes, «even dem die Gefahr immer noch wüßte», noch andre Allianzen zu schliessen, sobald die erste dadurch in keiner Weise benachtheiligt ward. Ferner sei die Verletzung des Bündnisses durch unerträgliche Ungleichheit des durch dasselbe gewonnenen Vortheils erwiesen, «indem (sollejenigen occupata, so dem Feinde abgedrungen, ganz ungleich getheilt worden,) Schweden den fructum mehr als Kur-Sachsen

genasset, und es wird der juristische Ausspruch angezogen: *Si ita iniuriosus et detestatus socius sit, ut non expediat eum pati, renuciare socius societati potest.* Ist wohl je eine un dankbare Gesinnung dreister und unverhohlener ausgesprochen worden?! Hatte sich Schweden zu etwas Anderem verpflichtet, als unter Vereinigung seiner Armee mit der kur-sächsischen den Feind von Sachsen «abzutreiben», und zeigt sich das demselben vorgeworfene freventliche und schändliche Geklahr etwa darin, dass es die völlig in Frage gestellte Existenz Kur-Sachsens dergestalt rettete, dass mit dem Ende des Jahres 1632 sich auch nicht Ein Mann feindlicher Truppen innerhalb seiner Grenzen befand?! Wo ist da die für ein Zurücktreten vom Bündnis allein zulässige *ratio justa*: *Si condicio quaedam, qua societas erat exita, socio non praestatur; vel si ea re frui non licet, cuius gratia societas sit inita?* ¹⁾ Nichts als Neid und Eifersucht gegen Schweden ist es, was den schwachen Johann Georg schon damals in der für ihn wie für die Evangelischen und das Reich günstigsten Situation zu separaten Friedensunterhandlungen trieb, ohne dazu den durch das Bündnis vorgeschriebenen Consens seines Bundesgenossen zu haben, in einer Zeit, wo von «*periclitari solius* ganzen *status*» durch jede ad § Allianz zu sprechen, ebenso grundlos als schamlos ist, nachdem derselbe Dank dieser erst eben von jeglicher Gefahr befreit worden war. Wie konnte in diesem Augenblicke die Societas ab *gravem socii cladem* als aufgelöst angesehen werden, während die schwedischen Waffen ad § überall siegreich waren! Nach der Ueberraschung Bamberg's, der Erstürmung Hochstädts, Vertreibung der Baiern und Altringers hatte sich Bernhard von Weimar der ganzen Oberpfalz bemächtigt und schliesslich das wichtige Regensburg eingenommen, während Hans Altringer verfolgte; Christian von Birkenfeld im Elsass die für den Kaiser vom Herzoge Karl IV. von Lothringen zusammengerafften Scharen bei Pfaffenhofen schlug (11 Aug.); Georg von Lüneburg in Niedersachsen siegreich die Kaiserlichen unter Merade und Gronsfeld zersprengte, Hameln und Osna-brück eroberte. Hält uns die Brochüre die Schlacht bei Nördlingen entgegen, so könnte der Verfasser darin doch höchstens vom September (6.) 1634 an ein Aufgehen des Bündnisses und Eröffnungen separater Friedensunterhandlungen begründet finden, während dieselben, vom Kaiser unter den misslichen Umständen, in denen er sich befand, eröffnet,

doch von dem bereits nach der Schlacht bei Lützen unzuverlässigen Kurfürsten schon 1632, besonders zu Anfang 1633 bereitwillig entgegen genommen wurden ¹⁾.

§ 8. Aber Schweden hat ja nur Assistenz geleistet, und wie braucht man da ihm gegenüber das Bündniß zu halten, seine Einwilligung zu einem Frieden zu holen! Sehr richtig heisst es in der Brochüre: - Was den Krieg der Evangelischen Reichsstände mit den Röm. Keyser und den Catholischen im Reiche betrifft, weil die Cron Schweden nur assistenz hierbei geleistet, haben die Evangelischen Stände darüber wohl Friede schliessen können. Als ob die evangelischen Reichsstände den Frieden geschlossen hätten, und nicht vielmehr derselbe ihnen vom Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen vorgeschrieben worden wäre, so dass sie ihn blindlings annehmen mussten, wollten sie nicht von demselben ausgeschlossen, als Reichsstände betrachtet werden. Und dann, wie steht es denn mit der Asolanz überhaupt? Allerdings war Gustav Adolf den Evangelischen zu Hilfe gewillt in dem Kampfe, den sie schon ihrerseits mit dem Kaiser und den Katholischen führten. Indess war er dabei principaliter ganz gleichartig interessirt. War ihr Hauptinteresse dabei, einmal ihre angegriffene Religion zu vertheidigen, durch ausgedehntere Garantien zu stützen, andererseits der stets wachsenden Uebermacht des Hauses Oesterreich gegenüber die Libertät des Reichs zu schützen; so waren es für ihn die gleichen Beweggründe, um fortzuwillen er den Krieg gegen denselben Feind führte, vor dem in der Religion der evangelischen Reichsstände Deutschlands die seinige bedroht war, dessen Uebermacht, wie jenen in Deutschland, so ihm dadurch auf der Ostsee für Schweden selbst gleich gefährlich schien. Dazu kommt die Machtstellung Schwedens. Will man dasselbe etwa dadurch als blossen Assistenten unzweifelhaft bezeichnet wissen, dass Johann Georg, als auf sein Flehen Gustav Adolf sich mit ihm verband, demselben sofort die völlige Direction für alle Unternehmungen in die Hand gab, die evangelischen Stände nachher gleichfalls das Directorium an Oesterreich übertrugen! Soll einem der beiden conföderirten Partner die Rolle der Assistenten zugeschrieben werden, so ist es Schweden gewiss nicht. Wenn bei diesem Punkte von

¹⁾ Harter, Friedensbestrebungen Ferdinands II. p. 33 ff.



den Gegnern das Princip herangezogen wird: in actu principaliter illius solum requiritur consensus, cuius principaliter interest ¹⁾, so kam es auf den Consens Schwedens gerade besonders mit an. Wie kann man dieses als den *Confederatus* bezeichnen, der *causa causam belli ex alieno iure afficit iustitiae*, und darinnen gegründet? So passt denn auch die daraus gezogene Folgerung für Schweden nicht: «dass wenn von den Principeln die *causa*, *super qua bello disceptatur*, hingellegt wird, *quocumque etiam modo hoc fiat*, alsdann zugleich auch des Mitverbundenen *belli causa* expatret; und er weiter bei derselben nichts thun könne». Wir können hier dem Urtheile Hurters nur beistimmen, wenn er, der doch in jedem Punkte die auf den Frieden gerichtete Thätigkeit Ferdinands II. sonst über jeden Tadel zu erheben versucht, erklärt: Schweden von den Unterhandlungen auszuschliessen war ein ungeeignetes Verfahren. Darin, dass der vorherige Frieden ohne Schwedens Mitwirkung, ja nur Vorwissen und Zustimmung, zu Stande kam, lag der Keim seines Storbens.... Dieses, kann man wohl sagen, habe den Krieg um 13 Jahre verlängert ²⁾.

Was dann den Hinweis auf das bekannte Recht betrifft, dass trotz der Clausel: ohne des Mitverbundenen Consens sei kein Friede zu schließen, dennoch der eine *Confederatus* dies thun und damit vom Bündnisse wohl abweichen könne, wenn der andere *sine ratione dissentire*, so wird doch auch drüben zugegeben ³⁾, dass vor Allem kein Wert in *partis alienum* sein solle, und daher Bündnisse in ihren Formalien, also in ihrem Wortlaut zu halten und den Conditionen nachzukommen sei; freilich wird hinzugefügt: *enisi iusta causa aliud sondeat*. Diese *iusta causa* wird aber weiter dahin interpretirt und als vorhanden bezeichnet, wenn der Feind sich *accommodiren* würde, da die betreffenden Worte zwar *general*, allein nicht anders als *robis sic stantibus* zu verstehen seien; ferner wenn zu befürchten, dass durch die Beobachtung derselben *honestas et pietas* verletzt würden; vor Allem endlich, wenn ein christlicher, etlicher, sicherer Universalfriede,

¹⁾ Begründete Ablehnung etc. Beilage B. *Affirmativa contr.* L. *Yarta ad bell. tric.* 46.

²⁾ Friedensbestrebungen Ferdinands II. p. 62—63.

³⁾ Vgl. Begründete Ablehnung etc. Beilage B. *Responsio ad Rationes pro Negativa*.

dadurch dem allgemeinen Wesen geblieben, könnte aufgerichtet werden. Niemals nun hat sich Schweden einem solchen Frieden widersetzt. Wie vielmehr Gustav Adolph sich mit einem rechtschaffenen Frieden, der seinen Religions- und Bundesgenossen Ruhe und Sicherheit brächte, nicht abgenügt zeigte, so erklärte Oxenstierna im Namen der evangelischen Stände ¹⁾, dass sie einen redlichen, durchgehends gleichen, sichern und beständigen Frieden einzugehen von Herzen gewillt wären, wenn nur *conventis consiliis* und mit Zuthun aller Interessenten die Tractaten vorgenommen und geschlossen werden möchten. Aber freilich einen solchen «Tockmauserischen, einseitigen, eigenmächtigen» Frieden, wie ihn der Verfasser der *Vindicia secundum Libert.* Germ. p. 18 nennt, und wie er auch zu bezeichnen ist, hat Schweden niemals gebilligt. Wo hat sich da der Kaiser dem ganzen Zweck des von den Evangelischen unternommenen Krieges accommodirt; wie sollte jetzt in der Fortsetzung desselben unter solchen Umständen eine Verletzung der *honestas* und *pietas* gefunden werden, wenn man sie nicht beim Anfange desselben annahm! Wie will Kur-Sachsen die *iusta causa* für seinen Abfall vom schwedischen Bündniss rechtfertigen, wie den *disensus Oxenstiernae* als *grundlos* zurückweisen!

§§
10. Unsere Brochüre versucht es schliesslich noch mit der Behauptung, die Schwedischen seien im Reiche in Verdacht gerathen, sie suchten beim deutschen Kriege ihren Privatvortheil und nähmen «*publicum Evangelicorum statuum commodum* nur zum scheinbaren und plausiblem pretext». Sollen damit die vagen Gerüchte gemeint sein, nach denen Gustav Adolph nach der deutschen Kaiserkrone gestrebt hätte, so waren dieselben durchaus nicht erwiesen. Der Verfasser der *Vindicia secund. Libert. Germ.*, der sich, wie aus der Schrift selbst hervorgeht, in nächster Umgebung Gustavs während seines Aufenthalts in Deutschland befand, versichert in ernsten und würdigen Worten, die das Gepräge der Aufrichtigkeit und Wahrheit an sich tragen, dass das durchaus nicht die Absicht desselben gewesen. «Seine Königl. Mayt. Christmildester Gedächtniss betreffend, hoffe ich nichts», sagt er ²⁾, «dass jemand so grob unverschämmt, so leichtfertig ohn wissen und gewissen sey, und von derselben ausge-

¹⁾ Schreiben an Kur-Sachsen de dato Worms 22. März 1635.

²⁾ P. 48—49.

ben worde, dass sie jemals anders were intentionirt gewesen, als Gottes Ehre zu vertheidigen, den Nothleidenden und betregten, wider die allerselbs Hürdingende Feindliche vergewaltig, und Überzichungen zu succuriren, so gar viel tausent betrübte, und von den Bisslichen Drangsalen beängstigte Seelen zu befrejen, denen vertriebenen und verjagten Ständen, zu den Ibrigen wider zu verhoffen, der geschwächten, und unter dem Oestreichischen Joeh dazumal agonsirenten Teutschen Freyheit zu helff und rettung zu kommen.

Es haben sich Ih. König. Mayt. oftmals verlausten lassen, dass sie Land und Lent gang hetten, weren dergleichen zu gewinnen nicht herauskommen, und wenn sie ihre Religions und Bandgenossen entweder durch eine völlige victori oder rechtschaffenen Friede in ruhigen und sichers stand gesetzt, walten sie sich wiederumb in ihre Lande und Erb-Königreiche begeben.»

Er erinnert dann den Kurfürsten von Sachsen daran, «was Er selbst von der Königl. Mayt. als Er deroselben nach der Schlacht bey Breitenfeld zu Hall die Keys. Cron präsentirte, für bescheid bekommen», überhaupt die deutschen Fürsten, kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten, «was der König Ihnen, wann man dergleichen materi, dass man nemlichen S. Königl. Mayt. die Römische Cron aufsetzen walte, auff die Bahn gebracht, für ein bewegliche, und abschlägige Antwort darauff allzeit gegeben», und erzählt endlich als Augenzeuge, wie Gustav, als in Nürnberg der Rath ihm die kaiserlichen Ornamente und Kleinodien, die in der Burg verwahrt lagen, zu zeigen sich erboten, dies nicht angenommen habe, «damit er nicht angesehen würde, als wenn er des Kaiserthums begierig wäire, oder auch wegen der erlangten herrlichen Victorien, über das Römische Reich hierdurch gleichsam triumphiren wälten».

Hat auch der König sich nicht nur aus reiner Begeisterung für die deutsche Reformation in den Krieg eingelassen, sondern vor Allem in der politischen Erwägung, die Macht des Kaisers bei Zeiten schwächen zu müssen, bevor dieselbe, dem kaiserlichen Plane gemäss, an und auf der Ostsee eine nicht mehr zu bewilligende Gefahr für Schweden geworden, — so dass dieses eben mit unter «die Nothleidenden und betregten» des Verfassers der *Vindiciae* zu rechnen ist, — so hat er doch jedenfalls die Sache der Evangelischen in

Deutschland nicht bloß als Prätext zum Vorwand gebraucht. Dies erschien wir aus den Forderungen, die er später als die alleinige Basis für etwaige Friedensunterhandlungen gegen Georg von Hessen-Darmstadt zu Frankfurt aufstellte, während er die sächsische Vermittelung entschieden zurückwies: Baiern sollte die Kurwürde aufgeben, im Kurfürstencollegium müssten die Stimmen wenigstens gleich werden durch Wiederherstellung der Pfälzer Kur, die evangelisch bleiben müsse, wenn sie auch nicht an Friedrich zurückkomme; die böhmischen und mährischen Exulanten müssten restituirt werden, der Pfalzgraf August das Neuenburger Land erhalten. Und Helbig *) fügt nach dieser Aufzählung versichernd hinzu, nach keiner Seite hin jedoch habe Gustav die Forderung gestellt, dass er deutscher König werden wollte. Und wenn selbst der Held, der Alles, Macht und Leben an die gute Sache, an die deutsche nicht minder als an seine eigene, wagte, nach diesem hohen Ziele im Geheimen gestrebt hätte, so wäre es noch zu beweisen, dass damit wirklich die *salus patriæ* für Ende erreicht haben würde, wie unsere Brochüre behauptet, und «man hernach das Besondere neben dem Schaden, gehabt hätte», dass nicht vielmehr auf diese Weise der Reichs-corporis vielleicht am besten wieder zu seiner «Union und Integrität» gelangt wäre. «Gustav Adolph stand durch Sprache und Sitte, durch Verstand und Sympathie, den Deutschen vielleicht näher, als einst Karl V. Sein Glaube, der ihm die Herzen der Protestanten in dem Masse gewann, als Ferdinands katholischer Elter dieselben zurückstieß, würde ihn nicht auf ähnliche Abwege geführt haben, da er in dieser Hinsicht von den beschränkten Ansichten seiner Zeitgenossen frei war, und sein thätiger Geist hätte gewiss einen heilsamen und kräftigen Gebrauch von der Kaiserkrone gemacht.» †)

Was nachher Oxenstierna betrifft, so stellte derselbe allerdings zu Heilbronn wie zu Frankfurt die Vereinbarung wegen der Schweden zu leistenden Satisfaction als einen der wichtigsten Punkte voran, und wurde diese Leistung auch von den evangelischen Ständen als Schuld der Dankbarkeit im Princip anerkannt. Schon Gustav Adolph hatte auf eine Entschädigung mit Land hingedeutet, womit er Reichsfürst würde,

*) Gustav Adolph u. d. Kurfürsten v. Sachsen u. Brandenburg, p. 71—72.

†) Becker's Weltgeschichte, 8. Ausg. 10. Bd. p. 269.

Wie Dänemark wegen Holstein ¹⁾, und zur Erreichung einer wirklichen Machtstellung dem Kaiser gegenüber, aus der den deutschen Protestanten für ihre Zwecke nicht geringerer Vortheil zu statten kam, als Schweden für die selbigen, musste ihm ein fester Besitz auf dem Schauplatze der Handlung wohl erforderlich erscheinen. Jetzt rief der Hinweis auf Pommern bei dem Kurfürsten von Brandenburg Ueberraschung und Befremden hervor. Allein Brian liess der Kautler die Satisfactionsfrage in den Hintergrund treten. Jedenfalls kann man daraus bei den vorhandenen Gegenbeweisen nicht folgern, dass Schweden allein seines eigenen Vortheils halber den Krieg führte und dass es die Sache der Evangelischen nur zum leeren Vorwande genommen. Ganz sicher aber wurde Johann Georg zu seinem Rücktritt durch derartige patriotische Beweggründe nicht bestimmt. Es steht dieser Rechtfertigungsversuch auf ebenso schwachen Füßen, als alle vorhergehenden; er gleicht oben so wenig wie diese ein wirkliches Motiv an, das Jenen zur Aufgabe des Bündnisses trieb; er ist gleichfalls nur, nachdem die That einmal geschehen, hinterher herausgeklügelt, um dieselbe zu entschuldigen. Wenn es dem Verfasser der Brochüre sonach nicht gelungen ist, den Kurfürsten von Sachsen zu rechtfertigen, selbst nicht unter der Annahme seinerseits, das Bündniss sei durch irgend welche Verletzung oder Handlung von schwedischer Seite vorher zergangen, so ist die Kühnheit zu bewundern, mit der er erklärt (§ 3): «Wann auch gleich Societas cum Suecis noch in esse gewesen, hätte dich Ihre C. D. mit dem Oberhaupte Friede schliessen können». Und forschet man nach dem Grunde, so ist es der gewichtige, dass der Friede besser als der Krieg sei. Johann Georg ist auch dadurch von dem Vorwurfe des Vertragsbruches nicht gereinigt; derselbe bleibt auf ihm ungeschwächt lasten. Das thut denn auch der Verfertiger unseres «Südenfrieds», und um wenigstens die Vertragstreue des Kurfürsten nach einer Seite hin zu zeigen, flieht er die Behauptung ein, dass, was der Krene Schweden eigenen Krieg im Reiche mit dem Hause Oesterreich und adhärenten Catholischen betreffe, Jener nicht nur vivente Rege Sueciae, sondern auch nach dessen Tode, also auch ad superfluitatem sich als ein treuer Bundesgenosse erwiesen habe, bis man zu einem Frieden gelangen möge, der

1) Heilig a. a. O.

primogeniae ac principaliori bellantium intentioni gemäss (§ 9). So weit darunter das gemeinsame auch offensive Vorgehen Schwedens und Sachsens nach der Vertreibung des Feindes aus Kur-Sachsen selbst, ja sogar nach Gustavs Tode verstanden ist, lässt sich dasselbe nicht ablognen, vielmehr giebt der Verfasser damit nur eine Bestätigung dafür, dass Sachsen in der That das Bündniss nach als ein offensives und als ein reales gefasst hat. Er verwickelt sich da nur in einen dankenswerthen Widerspruch, indem er in einem Paragraphen das Gegentheil von dem beweist, was er im andern behauptet. Mit welchem Rechte aber gesagt wird, es sei vom Kurfürsten nach einem Frieden getrachtet worden, der primogeniae ac principaliori intentioni des Krieg führenden Schweden gemäss sei, ist nicht zu ersehen, da doch Oxenstierna in einem spätern Schreiben an Jenen mit Recht behaupten konnte, dass der Prager Friedensschluss seine Principales nichts angehe. Wir kommen überhaupt jetzt auf den letztern und die damit zusammenhängenden Unterhandlungen, so weit Schweden dabei interessiert ist.

Noch der bisherigen weitschweifigen Einleitung nämlich, in der unser Verfasser die Berechtigung Kur-Sachsens zum Abschluss des Prager Separatfriedens, freilich unglücklich, nachzuweisen versucht, erinnert er sich auch wieder einmal seines Themas und will nun in den letzten fünf Paragraphen (14—18) des ersten Theils endlich zeigen, wie ungerechtfertigt nach jenem Friedensschluss die Fortsetzung des Krieges von Seiten der Schweden sei, zunächst (§ 14—16) daraus, dass von kursächsischer Seite in demselben die Erfüllung aller Forderungen der Schweden erreicht, somit diesen jeder Grund zu weiterer Kriegführung genommen sei.

§ 14 soll zunächst die Dankbarkeit Kur-Sachsens gegen Schweden darthun, wie dasselbe «nicht allein in bello die partes eines trossen socii, amici vel adherentis fideliter und beständig praestirt, sondern auch in pacificatione; dem eingedenk des consilium: in sancienda pace principes habebunt quoque rationem serum, qui eos adiuserunt, habe es darauf gedrungen, dass die Krone Schweden in der Amnestie mit einbegriffen sei, indem klar ausbedungen worden, «dass wider die Assistenten beider Parteien zu ewigen Zeiten in keinerlei Weise etwas gedacht, sondern begelegt sein solle, was sonst eine oder andere

kriegende Parthei wegen der ihren Gegentheil bei der Kriegsübung erwiesenen Assistenz hätte verwenden mögen»¹⁾.

§ 15 fügt dann noch hinzu, dass eine besondere kaiserliche Resolution der Krone Schweden ausdrücklich versichert habe, sie sei in obigem Passus mit enthalten, wie auch in dem, in welchem der Kaiser den auswärtigen Potentaten »gute Einigkeit und vertrauliches Vornehmen zu erhalten« verspricht, auch »den übrigen recipocirtes sicheres Hin- und Herreisen, und ungehinderte freie commercis zu gestatten«²⁾. Schliesslich werden die 10 Punkte angeführt, welche der Kurfürst als Kaiserlicher Commissar Orenstierna durch den Herzog von Mecklenburg zu einem besondern Friedens-Vergleich habe zugehen lassen — die Entgegnung auf die Schönbeckischen Vorschläge. Damit sei der Krone Schweden sowohl betreffs ihrer Assistenz als auch ihres eignen Krieges in allen Stücken genugsam Securität angeboten und ihr auch nichts denegirt worden, »so zu ihrer Ruhe und deren stabiler und Erhaltung auch ihrer königlichen Existimation und Hoheit reichen könnte«.

Nun, durch den Prager Frieden war Schweden diese glänzende Stellung jedenfalls nicht bereitet, dass es seine königliche Existimation und Hoheit im höchsten Grade verletzt ersahete, wenn es als die Hauptmacht der kriegführenden Gegenparthei des Kaisers nicht zu den Verhandlungen hinzugezogen wurde, ist ihm nicht zu verargen; ebenso wenig, dass es den Frieden verwarf, der ihm octroyirt, zu dessen unbedingter Anerkennung es aufgefordert wurde, während die Theilnahme am Genusse der geringen, auswärtigen Mächten gemachten Zugeständnisse ihm nicht einmal namentlich zugesprochen, überhaupt sein Name nur da genannt war, wo sich sein dankbarer Bundesgenosse Kur-Sachsen verpflichtete, mit den Kaiserlichen vereint die früher geleistete Hilfe und bereitwillig gebrachte Rettung mit bewaffnetem Angriff zu vergelten. Konnte es seine Securität und Ruhe gesichert glauben, wenn es erkennen musste, dass der wesentliche Zweck dieses Friedens kein anderer war, als den Erzfeind Schweden mit vereinten Kräften aus Deutschland zu jagen, und dass, wenn dies gelungen, für die schwe-

¹⁾ Vgl. Prager Friedens-Instrument: § 1a diesen Friedensschluss sollen auch mit eingeschlossen sein etc.

²⁾ § Die Kön. Kay. Mayt. wollen etc.

dieſe Krone ſelbſt Alles zu fürchten war! Nach dieſem Friedensſchluss, durch den unter dem Beiſtande derjenigen, deren Exiſtenz es ge-
 rettet hatte, die eigne auf's Höchſte bedröh't war, mußte Schweden mit
 allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln den Krieg fortſetzen. Wie un-
 dankbar er gehandelt, das ſah Johann Georg auch ein, als er vom Kaiſer
 die Erlaubniß einholte, wenigſtens zu verſuchen, bevor er zum directen
 Angriff vorgehe, ob nicht Oxenſtierna auf gütlichem Wege, durch
 einen beſondern Vergleich zum Verlaſſen Deutschlands zu bewegen ſein
 möchte. Aus den angeknüpften Verhandlungen gingen denn deſſen Schö-
 nebeckſche Vorſchläge, die darauf gemachten Gegenpropoſitionen des
 Kurfürſten hervor. — Und wenn die letztern ſich im Weſentlichen von
 den Forderungen Oxenſtiernas nicht abwichen¹⁾; ſo geſchah doch das
 Unerhörte, — welch' Zeugniß von der Aufrichtigkeit eines gütlichen Ver-
 ſuchs! — daß Johann Georg mitten während der Unterhandlungen ſich
 mit ſeinem ganzen Heere in einer Stärke von 27000 Mann gegen die
 Schweden in Bewegung ſetzte, während dadurch Bamer gezwungen wurde,
 bis nach Mecklenburg zu weichen, wiewol das kaiſerliche Heer unter
 Marschal, von Schleſien aus an der Oder vorrückend, die Schweden auf
 dieſer Seite bis auf Wollin zurück. Angeſichts deſſen ſoll es ungerecht
 genannt werden, daß die Schweden ſich nicht ſchönflichtig aus Deutsch-
 land herausjagen ließen; ſondern unter Benützung aller Hilfsquellen das
 verlorne Terrain wieder zu erobern ſuchten! Eine objective Beurthei-
 lung muß die ſchwediſchen Waffen in Deutschland gerade nach dem
 Prager Frieden völlig gerechtfertigt erſcheinen laſſen.

Hören wir indeſſen noch die letzten Gegenbehauptungen unſrer Bro-
 chüre.

In § 16 bemüht ſich der Verfaſſer, jedenfalls unter dem niederdrück-
 enden Gefühle der aus dem vorher Angeſetzten erſichtlichen Undankbar-
 keit Kur-Sachsens, ſeinen neuen Beweis von der dankbaren Geſinnung
 deſſelben zu liefern. «Ungeſicht man wieder ex parte noch hie uſſo
 zu einiger Recompens veroblügt geſewen», habe C. D. eine Summe
 von 25 Tonnem Geldes geboten. Nun ja, das Factum kann nicht ab-
 geleugnet werden, wenn auch einiger Zweifel abzuſtrafen muß, ob dasſelbe

¹⁾ Vgl. Harter, Friedensbeſtrebungen Ferdinands II. p. 137—69 und
 147—69.

aus reiner Dankbarkeit hervorgegangen, überhaupt aufrichtig gemeint gewesen sei, da zur Zeit, wo dieses Anerbieten gemacht wurde, bereits die Vorbereitung zum Angriff gegen die Schweden in vollem Gange war. Ebenso bekannt ist aber auch, dass Ozenaferna die Entschuldigungsverforderung wiederholentlich für eine Nebensache erklärte, über die man sich unter Bundes- und Confessionsgenossen leicht verständigen werde ¹⁾.

In § 17 werden dann noch einige Beweise für die Richtigkeit der aufgestellten Theses beigebracht, die theils durch das Vorhergehende schon widerlegt, theils allgemeine leere Phrasen sind. Um nämlich die Befürchtung Schwedens zu entkräften, durch die Bestimmungen des Prager Friedens, namentlich gegenüber der durch denselben begründeten Machtstellung Oesterreichs, sei weiter seine Sicherheit garantiert, noch die der evangelischen Stände, werden 7 Sätze aufgestellt:

1) *Ob solam suspicionem ex potentia Austriaca iam possessa vel quaerenda adhuc sei inter Christos kein Krieg zu führen.*

2) *In alieno territorio de alienis possessionibus nullum datur bellum defensivum.*

3) Ist längst in der H. Göllichen Schrift durch den Propheten klar genug abgebildet, dass die Röm. Monarchie nicht unterdrückt werde soll.

4) Das hanum ist nicht so gross auch nicht so gewiss, so die Schwedischen erlangen mögen, als gross und gewiss das detrimentum.

5) Das in alterius potentia Austriaca impositione et attritione gesuchte remedium securitatis kann leicht durch den ungewissen Kriegsereignis contra fallen.

6) Durch solchen Krieg kann dem Türken Thür und Thor geöffnet werden,

7) Die Schweden sind doch ebenfalls de pretendendis finibus suis in alienas ditiores ac provincias in Verdacht gehalten worden.

Es ist zu diesen Punkten nichts weiter hinzuzufügen, als etwa die Angabe, dass als Basis für die weitere Ausführung dieser Sätze, als Stütze ihrer Beweiskraft, gewählt sind, ebensowohl «gewisser Politicorum Meinungen» als die Träume Nebucadnezars, Beispiele aus der Geschichte, wie auch die Leistungsfähigkeit oder vielmehr Unfähigkeit der Chemie.

1) Vgl. Hutter, Friedensbest. p. 443.

In § 18 wird dann dem etwaigen Einwande von Seiten Schwedens, es stände mit Vielen von denjenigen, die durch den jetzigen deutschen Krieg angeklaget würden, sonderlich auch denen, so von der Amnestie ausgenommen, im Bündniss, könnte daher Ehren und Gewissen halber dieselben nicht verlassen, entgegengehalten:

1) Es sei eine grosse Unbilligkeit, wenn die Krone Schweden auf der evangelischen Kur-, Fürsten und Stände, die dies ihr Bündniss nicht angehe, Grund und Boden, solche Defension thun wolle;

2) Dass es der Kron Schweden nicht wohl anstehe, dem Reich vorzuschreiben, wie sie ihr Gubernament führen sollen;

3) Bedarguire hierin Schweden sein eigen Exempel aus den Jahren 1628 und 29.

4) Es heisse hier von der Krone Schweden *auris hano piscari*, und wolle ein Schade an einem Theil prävertirt werden mit einem noch grössern andern Theils, indem man Brandenburg verderbe, Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig, Lüneburg, Pommern, Mecklenburg.

5) Sintemal die Restitution derjenigen, so die Schwedischen eingesetzt wissen wollen, nicht bei Kur-Sachsen oder andern evangelischen Ständen stehe, sondern allein bei dem Kaiser, so sei hier keine *iusta causa* bei dem Kriege.

Darauf ist nur zu entgegen, dass wenn der Krieg allerdings auf evangelischem Gebiete wüthete, dies durch den Beitritt der Fürsten der betreffenden Länder zum Prager Frieden, wodurch sie sich offen als Feinde der Schweden erklärten, wie durch Sachsens directen Angriff auf jenem Gebiete veranlasst war. Wie sollen Sachsen und die andern evangelischen Stände dadurch entschuldigt sein, dass es nicht bei ihnen stand, die Restitutionen zu vollziehen, sondern bei dem Kaiser, wenn sie sich im Prager Frieden ausdrücklich mit diesem dahin geeinigt hatten, dass dieselben überhaupt nicht vollzogen werden sollten! Wirklich, dieser Gegengrund, der gewissermassen als die Quint-Essenz des Ganzen den ersten Theil abschliessen soll, zeichnet sich nicht nur durch Haltlosigkeit vor den übrigen noch aus, sondern auch durch die niedrige und feige Gesinnung, die sich darin ausspricht. Wenn dann Schweden auch dies als Zweck seiner Hilfsleistung angegeben hat, die deutsche Libertät gegen die Uebergriffe Oesterreichs zu sichern, so ist es nur eine tendenziöse Entstellung, wenn die Absicht,

den Kaiser unter Anerkennung der bestehenden Rechte zur Beobachtung der Reichssatzungen zu nöthigen, dahin gedeutet wird, Schweden wolle dem Reiche verschreiben, wie es sein Gubernament führen solle. Was endlich den Hinweis auf das schwedische Beispiel 1628 und 1629 betrifft, auf die Klagen wegen des dem Könige von Polen durch Ferdinand II. geleisteten Beistandes, so fehlt das tertium comparationis hier völlig, indem die Ereignisse nach dem Prager Frieden nur ein neues Stadium des Krieges wären, der eben auch wegen jener Hilfeleistung von Schweden gegen den Kaiser unternommen war, während dieser damals den Polen Unterstützung zu Theil werden liess, ohne mit Schweden im erklärten Kriege sich zu befinden. Wenn der Verfasser hier zur Begründung seines Raisonnements das Sprichwort anzieht: Was du nicht willst, dass dir die Leute thun sollen, dasselbe sollt du ihnen auch nicht thun, so hat er dasselbe ebenso verkehrt gebraucht, wie es noch heut im Parteigetriebe angewendet wird, und wie es immer gebraucht werden wird, sobald auf der einen Seite die Berechtigung ist, während sie auf der andern fehlt.

Damit ist der erste Theil unserer Brochüre zu Ende. Dass der Verfasser selbst nicht von der Unwiderleglichkeit seiner darin aufgestellten Behauptungen, namentlich der zuletzt ausgesprochenen, überzeugt gewesen, sehen wir aus der Wendung, mit der er zum zweiten Theil übergeht: Und gesetzt, dass einige *hustilla bellii* auf Schwedischem Theil zu beschönen, so sind doch 2) die schwedischen Proceduren überaus grausam, abscheulich, unerbärt und ganz unchristlich, — woraus zugleich erhellt, dass ihm dieser Theil seiner Arbeit als der wichtigere erschienen sein mag. Er giebt zunächst in den crassesten Farben eine ganz genaue Schilderung der Greuelscenen, die von Anfang des Jahres 1636 an von der schwedischen Soldatesca begangen sind, und die sich ja im Ganzen nicht abstreiten lassen, wie sie auch der allgemeinen Verurtheilung zu jeder Zeit unterliegen. Einigermassen wird man dieselben indess entschuldigen, wenn man bedenkt, dass das schwedische Heer damals zum grössten Theil aus verwilderten Söldlingen bestand; dass die Kaiserlichen es nie besser gemacht hätten, — weshalb auch das unerbört nicht recht passt, — während die Mannszucht im Heere Gustav Adolfs so ausgezeichnet gewesen war; dass endlich die höchste Erbitterung gegen Kur-Sachsen wegen des bewiesenen Undanks ver-

zählich sein dürfte. Auf die Beweisführung, die unsere Brochüre auf 22 eng gedruckten Seiten dafür giebt, dass man diese Gräueltaten wirklich »grausam, abscheulich und unchristlich« nennen dürfe, brauchen wir nicht weiter einzugehen, wenn wir nicht noch auf die curiose Methode hinweisen wollen, mit welcher der Verfasser gegenüber der schwedischen das System einer christlichen Kriegführung aus Aussprüchen und Ereignissen in der Geschichte der Juden, der heidnischen Römer und Griechen, ja selbst der Indier aufstellt.

Fassen wir nach diesem Allen unser Urtheil über die Brochüre zusammen, so kann dasselbe nur sehr traurig für sie ausfallen. Schon die Oeconomia ist höchst mangelhaft, indem die riesige Einleitung in gar keinem Verhältniss steht zu der kurzen Berücksichtigung, die das eigentliche Thema des ersten Theils findet, der zweite dann etwas allgemein Anerkanntes, was gar nicht erst zu beweisen nöthig, jedenfalls etwas im Vergleich mit der allseits bestrittenen ersten Thesis sehr Unwesentliches in überflüssiger Ausführlichkeit und Breite debucirt. Geht ferner der Disposition jeder Zusammenhang und alle Logik ab, so dass, wollten wir nur das Zusammengehörige auch zusammenfassen, wir die einzelnen Nummern durcheinander werfen müssten; so ist die Behandlung selbst im höchsten Grade ungenügend und unzureichend; die Oberflächlichkeit derselben tritt neben dem gesuchten Schein der Gelehrsamkeit nur um so mehr hervor; nirgend ist der Beweis mit Ernst erschöpfend durchgeführt, meist das Wesen der einzelnen Fragen nur oberflächlich mit leeren Redensarten berührt, vielfach gar nicht erkannt. Zu alle dem kommt nun schliesslich noch, dass der grösste Theil der Arbeit, das nämlich, was wir als die Einleitung zu betrachten haben, also der versuchte Beweis der Personalität des Bündnisses, die Rechtfertigung für den Rücktritt Sachsens von demselben, theilweis auch noch die Belächelung des Prager Friedens, nichts als Excerpt ist aus der mehrfach citirten Brochüre »Gegründete Ablehnung öfllicher wider den Prägischen Frieden-Schluss motivirter dubiorum«; es ist die betreffende Behauptung mit einem Theile der weitern Ausführung meist wörtlich herübergenommen und aus den zahlreichen Belegstellen sind einzelne beliebig herausgegriffen. Eigenthum des Excerpten sind nur die nichtssagenden Nummern 17 und 18 des ersten Theils, die den eigentlichen Beweis enthalten sollen, und der überflüssige zweite Theil.

Unser Urtheil über die Behauptungen des sachlichen Theils trifft daher auch die «Gegründete Ablehnung», wie überhaupt alle gleichzeitigen sächsischen Vertheidigungen. Als kritische Quelle, die aus den Rechtsstandpunkt der Situation zur Zeit des Abschlusses des Prager Friedens und nach demselben klar vor Augen führte, hat also der «Schwedische Stören Friede» nicht den geringsten Werth, so grosses Gewicht man nach ihrer Zeit der Brochüre heimesen mochte.

Der Verfasser hat sich auf dem Titelblatt, vielleicht mit witzvoller Antithese gegenüber dem «Störenfried» pseudonym als Innocentius Ehrenfried von Creutzberg bezeichnet. Jedenfalls ist Jächers Annahme nicht richtig, der unter dem Innocentius Ehrenfried von Creutzberg den kaiserlichen Rath und kurmainzischen Geh. Rath Petrus Ostermann vermuthet, der allerdings um jene Zeit auch lebte und Mehreres edirte; denn es geht aus der Brochüre deutlich hervor, dass der Verfasser ein Evangelischer gewesen. Es ist sicher eine der vielen sächsischen Creaturen, welche die Aufgabe zu übernehmen hatten den Kurfürsten von den ihm gemachten Vorwürfen weiss zu waschen. Auf den sächsischen Ursprung deutet denn auch der Zusatz «von Creutzberg», worunter wir wohl das ehemalige Kloster an der obern Werra im Obersächsischen Kreise zu verstehen haben.

Durch unsere kritische Untersuchung aber ist die Realität des zwischen Schweden und Sachsen 1631 geschlossenen Bündnisses, so wie in Folge dessen der Vertragsbruch Johann Georgs constatirt, den dieser durch den Abschluss des Prager Friedens beging. Und indem wir unsere Beweisführung an eine wiederholt genannte gleichzeitige Brochüre über diesen Punkt anlehnten, unter Berücksichtigung der anderen hervorragenden Stücke der aus dem sächsischen Lager damals ausgegangenen Vertheidigung, haben wir zugleich das Urtheil über diese gefällt und erkannt, wie vergeblich die Bemühungen seiner Partei waren, die Schmach vom Kurfürsten abzuwälzen, mit der er sich bedeckt durch einen Act, verderblich, nicht minder wie für Schweden, für das deutsche Reich und den Protestantismus.



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

